Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MAI 1931

HEFT 9
10. JAHRGANG

ROTE REVUE
SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Die Aufgabe sozialdemokratischer Juristen.

Von Nationalrat Dr. *D. Farbstein**.

Als im Dezember sich in Bern eine Reihe sozialdemokratischer Juristen versammelte mit der Absicht, eine sozialdemokratische juristische Vereinigung zu bilden, da schrieb ein bürgerliches Blatt von «sozialdemokratischer Jurisprudenz». Gibt es, wird man fragen, eine sozialdemokratische Jurisprudenz, zum Unterschied von der bürgerlichen? Oder gibt es nur eine, die einheitliche Jurisprudenz, wie es nur eine Astronomie, eine Physik, eine Chemie und keine bürgerliche und sozialistische Astronomie, Physik und Chemie gibt. Man könnte diese Frage beantworten mit dem Hinweis auf das Vorgehen der bürgerlichen Parteien selber. Die bürgerlichen Parteien wählen nicht nur ihre Vertreter in die gesetzgebenden Behörden nach Parteien, sondern auch die Richter werden von ihnen nach Parteien gewählt. Die Konservativen wollen ihre Vertreter in den Gerichten, die Freisinnigen die ihrigen und die Bauern Anhänger der Bauernpartei. Es ist doch kaum anzunehmen, daß dies nur deswegen geschieht, um dem einen oder andern Parteigenossen eine mehr oder weniger gut besoldete Stelle zu verschaffen. Es geschieht, damit die Anhänger der betreffenden Partei ihre Ideen verwirklichen. Der Konservative soll in konservativem Sinne, der Freisinnige in freisinnigem Sinne die Jurisprudenz beeinflussen. Unbewußt anerkennt das Bürgertum den Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung, die es sonst bekämpft. Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse — erklärte Marx — bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt. Der von den ver-

* Nach einem in der Hauptversammlung der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen in der Schweiz gehaltenen Referat.